

Satzung der Stadt Bad Driburg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser vom 30. September 1996

**(in der Fassung der Ersten Artikelsatzung zu inhaltlichen Änderungen und zur
Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Bad Driburg an den Euro
vom 03.12.2001)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) i.V.m. der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750 ff.) hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung vom 16. September 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bad Driburg betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Brauchwasser. Sie bedient sich hierfür der Stadtwerke Bad Driburg GmbH.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in Fällen der Absätze (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb eines Monats, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung aufgefordert worden ist, bei der Stadtwerke Bad Driburg GmbH unter Benutzung eines besonderen Vordrucks beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Anschluss ohne besondere Aufforderung spätestens zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Das gleiche gilt sinngemäß für die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen.

§ 8

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

§ 9

1*)

Ordnungswidrigkeiten und Verwaltungszwang

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den sich aus §§ 4, 6 und 7 Absatz (4) dieser Satzung ergebenden Pflichten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,00€ bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße in Höhe von 250,00€ geahndet werden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Hauptverwaltungsbeamte.
- (4) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Ge- und Verbote gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Benutzungsverhältnisse

Der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Versorgung mit Wasser und das zu zahlende Entgelt werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt und richten sich, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen wird, nach der AVBWasser V und den ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Bad Driburg GmbH in ihrer jeweils geltenden Fassung. Eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses gemäß § 32 Abs. 1 AVBWasser V ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung vom Benutzungszwang gemäß § 7 Absatz (1) zulässig.

§ 11 Aushändigung der Satzung

Die Stadtwerke Bad Driburg GmbH händigen auf Verlangen jedem, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der AVBWasser V sowie die jeweils geltende Fassung der ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Bad Driburg GmbH zur AVBWasser V unentgeltlich aus. Gleiches gilt für bereits versorgte Grundstückseigentümer.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 22. Dezember 1994 außer Kraft. (*)

(*) Die Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 332 der Stadt Bad Driburg am 10.10.1996.

*1) § 9 Abs. 1 i.d.F. der Ersten Artikelsatzung zu inhaltlichen Änderungen und zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Bad Driburg an den Euro vom 03.12.2001 (Artikel 9), in Kraft getreten am 01.01.2002